

**Katholische
Kirche**
BISTUM ESSEN

BISTUM ESSEN Zwölfling 16, 45127 Essen

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst
Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Frau Fenner – Zimmer 249
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid

**RESSORT
KIRCHENENTWICKLUNG**

Marcus Klefken
Rechtsanwalt
(Syndikusrechtsanwalt)
Bereichsleiter
Wirtschaftliche Entwicklung
der Kirchengemeinden

Zwölfling 16, 45127 Essen

Tel 0201 2204-517
Fax 0201 2204-841517

marcus.klefken@bistum-essen.de

26.06.2025

Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW)

hier: Stellungnahme zur Anfrage der Stadt Lüdenscheid

Sehr geehrte Frau Fenner,

Ihr Schreiben vom 26. Juni 2025 haben wir erhalten und danken für die Anfrage.

Gerne legen wir unsere Position zur Frage der Öffnung von Geschäften aus Anlass von örtlichen Festen etc. an Sonn- und Feiertagen dar und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Für die Katholische Kirche ist der von der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen gebotene Sonntagsschutz nicht verhandelbar. Danach sind *„der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage (...) als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt“*, wie es Art. 25 Abs. 1 der Landesverfassung festlegt.

Gleichwohl ist auch der Katholischen Kirche bewusst, dass sich das Arbeits-, Lebens- und Konsumverhalten der Menschen verändert hat. Deshalb hat sie sich auch nicht grundsätzlich gegen verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ausgesprochen. Allerdings legen die Nordrhein-Westfälischen (Erz-)Bistümer stets großen Wert darauf, dass die von den Kommunen zu genehmigenden Ausnahmeregelungen klar begrenzt sein müssen.

Wie dem uns vorliegenden Antrag zu entnehmen ist, hat die Stadtverwaltung Lüdenscheid um die Freigabe von einem verkaufsoffenen Sonntag (07.12.2025) gebeten. Das Bistum Essen nimmt zur Kenntnis, dass dies den gesetzlichen Vorgaben des § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Klefken
Bereichsleiter

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Frau Fenner
58505 Lüdenscheid

17.07.2025

Ihr Schreiben vom 26.06.2025
Ladenöffnungsgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Fenner,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Lüdenscheid am Sonntag, den 07.12.2025, anlässlich der zeitgleich stattfindenden Veranstaltung „Weihnachtszeit in der Lüdenscheider Innenstadt“.

Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an diesen Sonntagen, soweit die Anforderungen aus § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) eingehalten werden. Das öffentliche Interesse an der Verkaufsöffnung wird mit dem im Gesetz aufgeführten Sachgrund 1 nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW gerechtfertigt. Der räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen der jeweiligen Veranstaltung und Ladenöffnung scheinen gegeben. Aus unserer Sicht können kumulativ – gerade vor dem Hintergrund der jüngsten Entwicklungen in den Innenstädten – auch die weiteren Sachgründe nach § 6 Nr. 2 bis 5 LÖG NRW herangezogen werden. Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen sind nach unserer Auffassung ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, dienen der Attraktivierung des Standortes und dem Erhalt eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes in unseren Innenstädten.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Deggim

Fenner, Celine

Von: Krüger, Iris <iris.krueger@hwk-swf.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Juli 2025 09:58
An: Fenner, Celine
Betreff: [extern] WG: Anhörung gem. § 6 LÖG NRW - Verkaufsoffener Sonntag am 07.12.2025
Anlagen: Anhörung Handwerkskammer.pdf; Entwurf Beschlussvorlage.pdf; Entwurf OVO VOS.pdf; Antrag für eine Ladenöffnung am 07.12.2025.pdf; Lageplan Veranstaltung und Ladenöffnung.pdf; Pläne der Veranstaltungsflächen 2024.pdf; ParkflächenParkplätze.pdf; Presseartikel 2024.pdf; Pressemitteilungen.pdf; Werbematerialien.pdf

Guten Morgen Frau Fenner,

es bestehen unsererseits keine Bedanken, den 7. Dezember 2025 als verkaufsoffenen Sonntag im Rahmen der Veranstaltung „Weihnachtszeit in der Lüdenscheider Innenstadt“, freizugeben bzw. zu bewilligen.

Mit besten Grüßen

Iris Krüger
Assistenz Vorstand/Hauptgeschäftsführer

Handwerkskammer Südwestfalen
Brückenplatz 1
D-59821 Arnsberg

Telefon: +49 (0)2931 877-127
E-Mail: iris.krueger@hwk-swf.de

Besuchen Sie uns im Web: www.hwk-swf.de - www.bbz-arnsberg.de - www.facebook.com/bbzarnsberg - www.facebook.com/hwkswf



Von: Fenner, Celine <celine.fenner@luedenscheid.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Juli 2025 09:27
An: Info <info@hwk-swf.de>
Betreff: WG: Anhörung gem. § 6 LÖG NRW - Verkaufsoffener Sonntag am 07.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang liegt mir noch keine Stellungnahme zum geplanten verkaufsoffenen Sonntag von Ihnen vor. Falls Sie eine Stellungnahme abzugeben wünschen, können Sie dies noch bis einschließlich Freitag, den 25.07.2025 tun.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Celine Fenner

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351/17-1661

Fax.: 02351/17-1707
fachdienst-ordnung@luedenscheid.de
www.luedenscheid.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Fenner, Celine <celine.fenner@luedenscheid.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. Juni 2025 09:36
An: 'info@hwk-swf.de' <info@hwk-swf.de>
Betreff: Anhörung gem. § 6 LÖG NRW - Verkaufsoffener Sonntag am 07.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegende Anhörung wird mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Celine Fenner

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351/17-1661
Fax.: 02351/17-1707
fachdienst-ordnung@luedenscheid.de
www.luedenscheid.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Rodermund, Jens (KH MK) <j.rodermund@kh-mk.de>
Gesendet: Donnerstag, 24. Juli 2025 11:09
An: Fenner, Celine
Betreff: [extern] AW: Anhörung gem. § 6 LÖG NRW - Verkaufsoffener Sonntag am 07.12.2025

Sehr geehrte Frau Fenner,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 26. Juni des Jahres zur Ausrichtung eines verkaufsoffenen Sonntages in der Stadt Lüdenscheid in der Vorweihnachtszeit, in Verbindung mit einem umfangreichen Rahmenprogramm verschiedener heimischer Akteure, nehmen wir wie folgt Stellung:

Als Arbeitgeberverband und Interessenvertretung des heimischen Handwerks befürworten wir ausdrücklich die Sonntagsöffnung des heimischen Einzelhandels in Verbindung mit öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Sondermärkten in der Lüdenscheider Innenstadt.

Die Erfahrungen aus zurückliegenden Jahren sowie anderen Kommunen in unserem Einzugsbereich haben gezeigt, dass die o.g. Kombination aus Freiluftveranstaltungen und Sonntagsöffnung zu einer deutlichen Belebung der Innenstädte beitragen.

Hier ist z.T. auch unser heimisches Handwerk als Veranstalter involviert gewesen. Die Rücksprache mit den Beteiligten hat immer wieder ergeben, dass hieraus eine sogenannte Win-win-Situation für Alle entsteht.

Gerade in Zeiten des prosperierenden Internethandels bedeutet dies aktive Gewerbeförderung für die ortsansässigen Unternehmen.

Die Ausrichtung des verkaufsoffenen Sonntages am 07.12.2025 halten wir in diesem Zusammenhang für überaus begrüßenswert und sehen hoffentlich einer stark frequentierten Veranstaltung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Rodermund

Kreishandwerkerschaft Märkischer Kreis
Staberger Str. 5, 58511 Lüdenscheid
Tel.: 02351 9090-13
Fax : 02351 9090-20
Mail : j.rodermund@kh-mk.de



Neues über das Handwerk im Märkischen Kreis
auch im Internet unter www.kh-mk.de

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter
<https://www.kh-mk.de/datenschutz.html>

Diese Email enthält vertrauliche und/oder geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder die E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte umgehend den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet und wird gem. §§ 202, 204 StGB geahndet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.

Von: Fenner, Celine [mailto:celine.fenner@luedenscheid.de]

Gesendet: Mittwoch, 23. Juli 2025 09:31

An: Rodermund, Jens (KH MK) <j.rodermund@kh-mk.de>

Betreff: WG: Anhörung gem. § 6 LÖG NRW - Verkaufsoffener Sonntag am 07.12.2025

Sehr geehrter Herr Rodermund,

bislang liegt mir noch keine Stellungnahme zum geplanten verkaufsoffenen Sonntag von Ihnen vor. Falls Sie eine Stellungnahme abzugeben wünschen, können Sie dies noch bis einschließlich Freitag, den 25.07.2025 tun.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Celine Fenner

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351/17-1661
Fax.: 02351/17-1707
fachdienst-ordnung@luedenscheid.de
www.luedenscheid.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Fenner, Celine <celine.fenner@luedenscheid.de>

Gesendet: Donnerstag, 26. Juni 2025 09:38

An: 'j.rodermund@kh-mk.de' <j.rodermund@kh-mk.de>

Betreff: Anhörung gem. § 6 LÖG NRW - Verkaufsoffener Sonntag am 07.12.2025

Sehr geehrter Herr Rodermund,

anliegende Anhörung wird mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

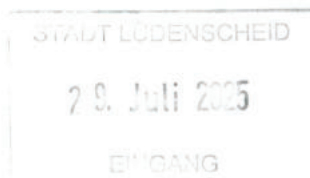
Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Celine Fenner

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351/17-1661
Fax.: 02351/17-1707
fachdienst-ordnung@luedenscheid.de
www.luedenscheid.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!



ver.di • Hochstr. 117 a • 58095 Hagen

Stadtverwaltung
Fachdienst Recht, Sicherheit und
Ordnung
z. Hd. Frau Fenner
58505 Lüdenscheid

Bezirk Südwestfalen

Fachbereich Handel

Vorab per mail:
celine.fenner@luedenscheid.de

monika.grothe@verdi.de
www.verdi.de

Zentrale: 0 23 31 / 1 67 71
Durchwahl: 0 23 31 / 16 77
- 24

28. Juli 2025

Unsere Zeichen:
mg

Geplanter verkaufsoffener Sonntag am 7. Dezember 2025

Sehr geehrte Frau Fenner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung für die Öffnung von Verkaufsstätten am 7.12.2025 in Lüdenscheid nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Schon deshalb werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Das Bundesverfassungsgericht hat zu dem Schutz der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen ausgeführt:

„Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich resultiert wesentlich aus der - namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten - synchronen Taktung des sozialen Lebens. Während die Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens.

Das betrifft vor allem die Familien, insbesondere jene, in denen es mehrere Berufstätige gibt, aber auch gesellschaftliche Verbände, namentlich die Vereine in den unterschiedlichen Sparten. Daneben ist im Auge zu behalten, dass die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen auch für die Rahmenbedingungen des Wirkens der politischen Parteien, der Gewerkschaften und sonstiger Vereinigungen bedeutsam ist und sich weiter, freilich im Verbund mit einem gesamten "freien Wochenende", auch auf die Möglichkeiten zur Abhaltung von Versammlungen auswirkt. Ihr kommt mithin auch erhebliche Bedeutung für die Gestaltung der Teilhabe im Alltag einer gelebten Demokratie zu. Sinnfällig kommt das dadurch zum Ausdruck, dass nach der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Tag der Wahlen ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein muss (vgl. § 16 Satz 2 Bundeswahlgesetz).

Darüber hinaus eröffnet die generelle Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen dem Einzelnen die Möglichkeit der physischen und psychischen Regeneration.“
(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144 - 146)

Ebenfalls aus diesen Gründen lehnen wir eine Ladenöffnung und die damit verbundene Sonntagsarbeit der Beschäftigten im Einzelhandel ab.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:
„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird.“
BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.
Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Das BVerwG hat mit Urteil vom 22. Juni 2020 die Anforderungen an die räumliche Ausdehnung einer Ladenöffnung präzisiert. Die Ladenöffnung darf sich danach nicht auf Gebiete erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist.

„Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 20).

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25

Ausnahmen von diesem Erfordernis gibt es nach der Rechtsprechung nur von besonderen Veranstaltungen:

„Ausnahmen vom Regelerfordernis der räumlichen Begrenzung auf das Umfeld der Veranstaltung kommen beispielsweise bei mehrtägigen Großveranstaltungen von nationalem oder internationalem Rang in Betracht, wenn deren Besucher im gesamten Gebiet der Kommune untergebracht und versorgt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <98>).“

BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 26.

Kommunale Veranstaltungen mit mehrjähriger Tradition rechtfertigen es also nicht den Bereich der Ladenöffnung auszuweiten.

Das OVG NW folgt dieser Rechtsprechung, vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 39, juris.

In diesem räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist grds. durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie in zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen.

„Gerade bei Veranstaltungen, die einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtlich ohne Verletzung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet.“

Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie auf Grund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernteren Bereichen gewahrt bleibt.

Vgl. BVerfG, Urteil vom 1.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u. a. –, BVerfGE 125, 39 = juris, Rn. 187; OVG NRW, Beschluss vom 25.4.2019 – 4 B 517/19.NE –, juris, Rn. 41; siehe hierzu auch BVerwG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 –, BVerwGE 153, 183 = juris, Rn. 22.

Die durch die Vermutungsregelung mögliche Vereinfachung der den örtlichen Ordnungsbehörden aufgegebenen Prüfung eines Sachgrundes von hinreichendem Gewicht ergibt sich nur dann, wenn sich die Ladenöffnung räumlich und zeitlich im Wesentlichen an der Veranstaltung orientiert. In Fällen dieser Art trägt die durch die Veranstaltung vorgegebene Begrenzung nach Auffassung des Landesgesetzgebers die auch vor dem Hintergrund der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität und mit Blick auf die Durchbrechung der Sonn- und Feiertagsruhe verfassungsrechtlich erforderliche, aber auch ausreichende Rechtfertigung in sich.

Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung zur Nachweiserleichterung hingegen nicht mehr ein.“

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juli 2019 – 4 D 36/19.NE –, Rn. 63 - 66, juris

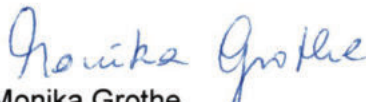
Diese Beschränkung der Vermutungsregel in der Rechtsprechung des OVG NW hat durch das BVerwG eine weitere Beschränkung erfahren, als die Vermutungsregel nur in typischen Fallkonstellationen gelten könne. In atypischen Fällen sei eine Besucherprognose erforderlich: „Ein atypischer Fall in diesem Sinne ist dann anzunehmen, wenn konkrete Tatsachen dafürsprechen, dass die Zahl der von der Ladenöffnung angezogenen Besucher die Zahl der Veranstaltungsbesucher überwiegt. Solche Indizien können sich etwa aus dem Umfang der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsfläche oder der Zahl der erfassten Verkaufsstellen ergeben.“ BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 3/19 –, BVerwGE 168, 356-368, Rn. 25.

Zusammengefasst lassen sich also drei Bereiche unterscheiden: das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung, in denen eine Ladenöffnung bei Veranstaltungen zulässig ist, die einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen, sofern nicht aufgrund der Verkaufsfläche eine Besucherprognose erforderlich ist. Daran anschließend der Bereich, in dem die Veranstaltung als solche für die Besucher erkennbar ist. Hier ist stets eine Besucherprognose erforderlich. Schließlich ein Bereich, in dem der Bezug zur Veranstaltung nicht mehr erkennbar ist. Hier sind Ladenöffnungen nur ausnahmsweise bei Veranstaltungen von nationaler Bedeutung zulässig.

In dem Bereich der Ladenöffnung befindet sich unter der Adresse Wilhelmstraße 33 das Einkaufszentrum „Stern-Center“, das von der ECE Group GmbH & Co. KG betrieben wird. In den Internetdarstellungen der ECE heißt es, dass das Einkaufszentrum über eine Verkaufsfläche von 30 000 qm mit 110 Shops verfügt, und täglich, (vor der Corona Pandemie), 24.102 Besucher hat. Das Einzugsgebiet des Einkaufszentrums reicht damit weit über Lüdenscheid hinaus und wird von den Betreibern mit 322.062 Einwohnern angegeben. Lüdenscheid selbst hat 71.911 Einwohner. Der zentrale Versorgungsbereich umfasst insgesamt rund 40 000 qm Verkaufsfläche. Eine vergleichende Besucherprognose, die die Zahl der Besucher, die die Veranstaltungen für sich genommen finden und der Kunden, die die Verkaufsstätten aufsuchen liegt nicht vor. Insbesondere im Hinblick auf die Stern Galerie dürften insoweit konkrete Erhebungen vorliegen.

Die Besucher der Veranstaltung werden mit 15 000 prognostiziert. Bestimmte Veranstaltungen sind zwar ohnehin von vornherein nicht geeignet, dem Eindruck der werktäglichen Geschäftigkeit entgegen zu wirken, wie etwa die zu Werbezwecken angebrachte Dekoration der Geschäfte oder auch der Einkaufsstraßen, aber selbst wenn man diese Bedenken beiseitelässt, ist nicht erkennbar, weshalb die Veranstaltungen, deren Kern der Weihnachtsmarkt mit rund 20 Verkaufsständen ist, eine prägende Wirkung gegenüber den Verkaufsstätten haben sollte.

Mit freundlichen Grüßen


Monika Grothe
Gewerkschaftssekretärin

Fenner, Celine

Von: Grote, Christof <Christof.Grote@ekvw.de>
Gesendet: Dienstag, 5. August 2025 11:54
An: Fenner, Celine
Betreff: [extern] AW: Anhörung gem. § 6 LÖG NRW - Verkaufsoffener Sonntag am 07.12.2025

Sehr geehrte Frau Fenner,
leider ist Ihre erste Anfrage bei mir untergegangen und die Erinnerung lese ich erste jetzt während meines Urlaubs - hier bitte ich um Entschuldigung.

Seitens der Ev. Kirche haben wir keinerlei Bedenken gegen den geplanten verkaufsoffenen Sonntag und hoffe auf eine lebendige Innenstadt.

Mit herzlichen Grüßen
Christof Grote

Superintendent Pfr. Dr. Christof Grote
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg
Hohfuhrstr. 34
58509 Lüdenscheid
02351 180780
0160 9032 1923
christof.grote@ekvw.de

Von: Fenner, Celine <celine.fenner@luedenscheid.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. Juli 2025 09:17
An: Grote, Christof <Christof.Grote@ekvw.de>
Cc: Superintendentur LP <LP-Superintendentur@ekvw.de>
Betreff: WG: Anhörung gem. § 6 LÖG NRW - Verkaufsoffener Sonntag am 07.12.2025

Einige Personen, die diese Nachricht erhalten haben, erhalten nicht oft eine E-Mail von celine.fenner@luedenscheid.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

HINWEIS: Diese E-Mail wurde von einem externen Absender an Sie gesendet. Das Beantworten, sowie das Öffnen von Links oder Anhängen sollte nur erfolgen, wenn Sie dem Absender vertrauen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Grote,

bislang liegt mir noch keine Stellungnahme zum geplanten verkaufsoffenen Sonntag von Ihnen vor. Falls Sie eine Stellungnahme abzugeben wünschen, können Sie dies noch bis einschließlich Freitag, den 25.07.2025 tun.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Celine Fenner

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351/17-1661

Fax.: 02351/17-1707
fachdienst-ordnung@luedenscheid.de
www.luedenscheid.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

Von: Fenner, Celine <celine.fenner@luedenscheid.de>
Gesendet: Donnerstag, 26. Juni 2025 09:27
An: 'Christof.Grote@ekvw.de' <Christof.Grote@ekvw.de>
Cc: 'Superintendentur LP' <LP-Superintendentur@ekvw.de>
Betreff: Anhörung gem. § 6 LÖG NRW - Verkaufsoffener Sonntag am 07.12.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Grote,

anliegende Anhörung wird mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Celine Fenner

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid
Tel.: 02351/17-1661
Fax.: 02351/17-1707
fachdienst-ordnung@luedenscheid.de
www.luedenscheid.de

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!